

Michel Foucault: ›Die Gouvernementalität‹

1. Leben und wissenschaftliches Werk

»Gebrauche die politische Praxis als Intensifikator des Denkens und die Analyse als Multiplikator der Formen und Bereiche der Intervention der politischen Aktion!« (Foucault 2008: 228). Das Spannungsverhältnis zwischen politischer Praxis und theoretischer wie historischer Reflexion kennzeichnet das Leben von Michel Foucault (1926–1984). Foucaults Schaffen wie auch sein Leben ist von Brüchen ebenso wie von Kontinuitäten geprägt. Ein kurzer und selektiver Überblick kann entlang der Themen Psychiatrie, Sexualität und Gefängnis gegeben werden, die ihn persönlich bewegten und sich gleichzeitig in seinem Werk niederschlugen. Unvermittelt gibt er zu, dass »es kein Buch gibt, das ich nicht, wenigstens zum Teil, aus einer unmittelbaren persönlichen Erfahrung heraus geschrieben hätte« (Foucault 2005: 57 f.). Es wäre zwar falsch zu sagen, dass seine privaten und politischen Erfahrungen die Motivation für sein Denken waren. Aber Foucaults Arbeit ist dennoch von einer besonderen Nähe von Leben und Werk geprägt. In jungen Jahren hatte er mit seinem »psychischen Gleichgewicht« (Eribon 1991: 54) zu kämpfen. Früh kam er so in Berührung mit der Institution der Psychiatrie, erst in Behandlung, ab 1952 dann praktisch, während seiner Assistenz-tätigkeit an der Psychologischen Fakultät der Universität in Lille (ebd.: 105). 1960 verschlügt es Foucault nach Paris, wo er sich mit *Wahnsinn und Gesellschaft* (Foucault 2022c) habilitierte. Darin beschäftigt er sich mit der am Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden Pathologisierung von Geisteskrankheiten und der damit verbundenen Abspaltung der Unvernunft von einem vorausgesetzten psychischen Normalzustand. Im Zentrum steht dabei im Rahmen einer Kritik der Psychiatrie der gesellschaftliche Umgang mit dem Wahnsinn, der zu einem Objekt der Medizin gemacht wird und den die Gesellschaft in der Folge als das Andere der Vernunft versteht.

Am Collège de France hatte Foucault ab 1970 den Lehrstuhl für die Geschichte der Denksysteme inne (Eribon 1991: 317). Bereits hier überschreitet Foucault Disziplinen und versucht »Epistemologie, Psychoanalyse, Philosophie und Literatur zu einem heterogenen Ganzen zu verarbeiten« (Geisenhanslüke 2014: 37). Die machtkritischen Grundlagen aus seinen frühen Arbeiten zu Wahnsinn und Vernunft nimmt Foucault in seinen Arbeiten zur Geschichte der Sexualität (Foucault 1983) sowie

zur Entwicklung des Gefängnisses (Foucault 2015; Foucault 2022b) wieder auf. Gerade bei letzterem Thema wird wieder die Parallelität von Foucaults wissenschaftlichem Interesse und seinem politischen Engagement deutlich. Für Foucault offenbarten sich gesellschaftliche Machtverhältnisse u.a. im Umgang der Gesellschaft mit denen, die als Ausgeschlossene gelten, wie eben Strafgefangene oder als psychisch krank geltende Menschen. Foucaults Beobachtungen der Gefängnispraxis finden dabei nicht nur Einzug in seine Theorie, sondern veranlassen ihn dazu, für eine Transformation des Strafwesens einzutreten: In der Zeit nach seiner Berufung an das Collège de France organisierte er mit der »Groupe d'information sur les prisons« politische Basisarbeit für Verurteilte des französischen Justizsystems. Darüber hinaus setzte er sich auch für vietnamesische Geflüchtete ein und widmete sich in journalistischen Publikationen – die er als Teil seiner politischen Praxis verstand – der iranischen Revolution sowie, zusammen mit Pierre Bourdieu, der Solidarność-Bewegung in Polen (Sarasin 2023: 129 ff.).

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Foucaults Werk lässt sich nur schwer einer bestimmten Fachdisziplin zuordnen. Oft wird der Autor als Poststrukturalist bezeichnet, obwohl er dieses Etikett stets abgelehnt hat. Foucaults Wirken fällt allgemein in eine Zeit der intellektuellen und gesellschaftlichen Erneuerung im Nachkriegsfrankreich: Herrschende Denkschulen wie die Phänomenologie oder der Strukturalismus wurden zusehends aufgebrochen, hinterfragt und kritisch weiterentwickelt, beispielsweise durch Jacques Derridas Einführung der Methode der Dekonstruktion. Foucault selbst hat seine Ausbildung u.a. bei dem einflussreichen Phänomenologen Maurice Merleau-Ponty genossen, sich aber später mit seiner diskurs- und machtkritischen Methode von der Phänomenologie abgewandt. Nachdem er zunächst Kommunist war und bei dem berühmten Marxisten Louis Althusser studierte, wurde er sodann zu einem radikalen Kritiker des Marxismus und dessen starker Fixierung auf die Rolle der Ökonomie im Hinblick auf gesellschaftliche Verfasstheiten. Dieser theoretische Sinneswandel wird auch in der oft beschriebenen und ebenso stilisierten Ablösung Jean-Paul Sartres, dessen existenzialistische Methode stark marxistisch und phänomenologisch geprägt war, durch Foucault als öffentlichen Intellektuellen Frankreichs beschrieben.

Foucaults Untersuchungen zur Gouvernamentalität, die hier im Zentrum stehen, bilden werkgeschichtlich eine späte Phase seines Schaffens. Allgemein wird in der Forschungsdebatte »zwischen vier Werkphasen

unterschieden« (Biebricher 2020: 207): In einer ersten, dem Strukturalismus nahestehenden Phase beschäftigt sich Foucault mit einer Archäologie des Wissens, um in einer darauffolgenden zweiten Periode eine Genealogie der Macht zu entwickeln, in deren Zentrum der Begriff der Disziplin steht und die historisch in die erste Hälfte der 1970er Jahre fällt. Disziplinäre Macht zielt Foucault zufolge als neuzeitliche Machtform primär auf die Disziplinierung und Dressur des einzelnen Subjekts bzw. des individuellen Körpers und wird von ihm in erster Linie in Institutionen wie dem Gefängnis, der Kaserne, der Fabrik und der Schule verortet. In einer dritten Phase ab Beginn der zweiten Hälfte der 1970er Jahre weitet sich dieser machttheoretische Blick im Kontext der Studien zur Gouvernementalität und Biopolitik, indem Foucault den Fokus von der Unterwerfung des Subjekts hin zur Regierung von Bevölkerungen verlagert. Die hierbei prägenden Topoi der Regierung und Führung spiegeln sich Anfang der 1980er Jahre in der vierten und letzten Phase einer Ästhetik der Existenz, die er bis zu seinem Tod im Jahr 1984 verfolgt und in der er sich in einer ethischen Perspektive v. a. mit griechisch-römischen Moralvorstellungen der Antike auseinandersetzt.

Als Theoretiker ist Foucault vor allem als Analytiker der Macht berühmt geworden. Seine Machtanalytik geht davon aus, dass Macht nicht einfach mit der (personalen) Ausübung von Herrschaft gleichzusetzen ist – etwa durch einen Souverän. Foucault begreift Macht nicht als vertikale Unterdrückung, sondern vielmehr als produktiv: Macht bringt gesellschaftliche Identitäten und Beziehungen aktiv hervor. Sie ist als grundlegende Matrix allgegenwärtig, in sozialen Normen, Regeln, Konventionen und Gewohnheiten; sie ist immer schon da, wenn wir sprechen und handeln, und sie bestimmt, wie wir sprechen und handeln, was wir sagen (können) und was es bedeutet, ein Subjekt zu sein. Innerhalb seiner Machtanalytik hat Foucault verschiedene Formen von Macht unterschieden. So unterscheidet er zum Beispiel die souveräne Herrschaft von der subtileren Machtform der Disziplin: Souveräne Macht unterjocht und beherrscht, sie wird in erster Linie von der staatlichen Gewalt verkörpert und artikuliert sich im Recht und den staatlichen Institutionen, während die Disziplin vor allem in filigraneren Techniken besteht, mit der in erster Linie der individuelle Körper unterworfen und kontrolliert wird.

Foucault versteht das Recht von hier aus zunächst als einen Ausdruck der Souveränität und »sieht das Recht grundsätzlich als einen historischen Typus *juridischer* Macht an« (Biebricher 2020: 210). An keiner Stelle seines Werkes hat er explizit eine Theorie des Rechts im klassischen Sinn vorgelegt oder ausgearbeitet, da er es Zeit seines Lebens ablehnte, sich mit »allgemeinen Kategorien oder Vernunftwesen zu beschäftigen, die er als »die Universalien« bezeichnet, wie der Staat, die Souveränität, das Gesetz, die Macht« (Agamben 2008: 15). Sein Denken über das

Recht ist vielmehr der »konkrete[n] Analyse der vielfältigen Machtbeziehungen« (Foucault 2016: 58) nachgeordnet. Am Recht interessiert ihn nicht dessen moralphilosophische Begründung, sondern eher die materiellen Praktiken der Unterwerfung des Körpers, die notwendig sind, damit ein Rechtssubjekt überhaupt zustande kommen kann. Der formelle Apparat der Gesetze tritt in Foucaults Untersuchungsprogramm hinter die Frage zurück, wie die tatsächlichen Disziplinen aussehen, um ein Rechtssubjekt zu konstituieren und dieses den Regeln des Rechts zu unterwerfen. Denn Foucault begreift die Ebene der Machtbeziehungen als methodologischen Ausgangspunkt für die kritische Beschreibung und Analyse von sozialen Phänomenen und Prozessen. Die Diskurse des Rechts beruhen für Foucault auf grundlegenderen, nichtrechtlichen Disziplinen und Maßnahmen, die innerhalb gesellschaftlicher Machtdiskurse wirksam sind und dem Recht vorausgehen. Das Recht dient Foucault also eher als Negativfolie, von der er sich methodisch abgrenzt, um die darunter liegenden sozialen Machtstrukturen freizulegen, die das Rechtsgebäude von unten her tragen. In gesellschaftlichen Strukturen und Dynamiken artikulieren sich nach Foucault stets unterschiedliche Machtformationen, welche diesen Strukturen und Dynamiken voraus- und zugrunde liegen. Rechtliche Prozesse sind Teil sozialer Prozesse und als solche werden sie von Foucault zunächst als »*Analysatoren* von Machtverhältnissen« (Foucault 2015: 27, Hervorh. i.O.) verstanden. Auch in den Diskursen des Rechts geht es folglich um die Konfiguration, Modifikation und Konkurrenz unterschiedlicher Machtmodi und nicht um die Verwirklichung abstrakter Ideen oder Prinzipien.

3. Darstellung des Schlüsseltexts

Mit dem Konzept der *Gouvernementalität* beschreibt Foucault eine Form der Macht, die sich von dem souveränen Machttyp des Rechts fundamental unterscheidet und die klassische politische Theorie mitsamt ihrer Konzentration auf den Topos der Souveränität in Frage stellt. Im 18. Jahrhundert, so lautet seine Diagnose, beginnt sich die Macht auf etwas ganz anderes zu richten als auf die Unterwerfung der Untertanen, und sie zeitigt dadurch auch ganz andere gesellschaftliche Effekte als vorherige Formen der (souveränen) Macht. Der Text *Die ›Gouvernementalität‹* (Foucault 2012) ist Teil der von Foucault 1978 am Collège de France gehaltenen Vorlesungsreihe *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* (Foucault 2006a). Er beruht als Text also auf Foucaults öffentlichem mündlichen Vortrag, der anschließend redaktionell überarbeitet wurde. Als Lehrender am Collège de France war Foucault dazu verpflichtet, jedes Jahr ein neues eigenes Forschungsprojekt vor einem gemischten Publikum zu präsentieren, das sich sowohl aus Studierenden und

Dozierenden als auch aus interessierten und fachfremden Hörer:innen zusammensetzte. Die ›Gouvernementalität‹ entspricht der vierten Vorlesung, die Foucault in der Sitzung vom 1. Februar 1978 gehalten hat. Am Ende dieser merkt Foucault selbst an, dass er seiner Vorlesungsreihe rückblickend einen anderen Titel als *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* hätte geben wollen, nämlich den Titel *Geschichte der Gouvernementalität* (Foucault 2012: 64).

Bereits in früheren Studien und Vorlesungen ist es für Foucaults Untersuchungen charakteristisch und von geradezu fundamentaler Bedeutung, unterschiedliche Machtformen voneinander zu differenzieren und begrifflich gegeneinander abzugrenzen, beispielsweise die souveräne und die disziplinäre Macht. In diesem Kontext geht es Foucault vor allem darum, sich von den klassischen, abstrakten Topoi der politischen Theorie abzuwenden, allen voran den Begriffen des Staates, des Rechts und des Subjekts. Dementsprechend konstatiert er beispielsweise schon in seiner berühmten Vorlesungsreihe *In Verteidigung der Gesellschaft* aus dem Jahr 1976 programmatisch: »Anstatt die Machtanalyse auf das Rechtsgebäude der Souveränität, die Staatsapparate und die begleitenden Ideologien zu konzentrieren, sollte man sie meines Erachtens auf die Herrschaft (und nicht die Souveränität), auf die materiellen Träger, die Formen der Unterwerfung, die Verbindungen und Verwendungen lokaler Systeme dieser Unterwerfung und schließlich auf die Wissensdispositive richten« (Foucault 2016: 49). Diese methodische Basisentscheidung ist auch für die Vorlesungsreihe zur Geschichte der Gouvernementalität leitend und bestimmt von daher ebenfalls die systematische Konzeptualisierung der Gouvernementalität.

Mit dem Begriff der Gouvernementalität verweist Foucault zunächst ganz grundsätzlich auf einen fundamentalen Umbruch innerhalb der gesellschaftlichen Formen und Diskurse der Macht, den er historisch im 18. Jahrhundert verortet und in konzeptueller Hinsicht primär mit dem Begriff der Regierung und – unmittelbar damit verbunden – der Geburt der Bevölkerung als zu regierendem Subjekt verknüpft. Dabei geht Foucault von einer Multiplizität des semantischen Feldes der Regierungspraktiken aus. Regiert werden ganz unterschiedliche potenzielle Gruppen und auch die regierenden Akteure sind vielfältig: Während das Individuum sich im Bereich der Moral selbst regiert, lenkt der Familienvater im Raum des *oikos* seine Familie auf ökonomische Weise; der Priester führt im Rahmen pastoraler Macht die Seelen zum Heil; der Superior steht als Regent dem Kloster vor; der Erzieher lenkt seine Schüler:innen und der politische Herrscher schließlich regiert den Staat (ebd.: 47). Diese unterschiedlichen Bereiche des Regierens bilden zwar jeweils eigene Paradigmen, aber Foucault betont dennoch ausdrücklich, dass zwischen all diesen je eigenen Logiken eine »wesensmäßige Kontinuität« (ebd.: 47) besteht.

Im Umbruch vom 17. zum 18. Jahrhundert, so Foucault, wird das Konzept der Regierung nun aus dem klassischen Modell der Familie herausgelöst. Zugleich wird dadurch die Ökonomie als ein eigenes Interventionsfeld politischen Handelns hervorgebracht, das nun entscheidend über die Führung einer Familie hinausgeht und sich aus »neue[n] politische[n] Gegenstände[n] (Bevölkerungen, Individuen, Territorien) und neue[n] Bezüge[n] (komplexe Relationen zwischen Menschen und Dingen)« (Vogl 2015: 62) zusammensetzt. Die Herausbildung einer spezifischen Regierungskunst, welche sich nicht länger vornehmlich auf das Territorium, sondern auf die multiplen Beziehungen zwischen Menschen und Dingen innerhalb einer Gesamtpopulation richtet (Foucault 2012: 51), geht mit der Konstitution des Ökonomischen als eines »spezifischen Realitätsbereich[s]« (ebd.: 64) einerseits und der damit verbundenen Ausprägung der politischen Ökonomie als eigener Wissens(schafts)form andererseits Hand in Hand. Mit der Gouvernamentalität kristallisiert sich also die Ökonomie erstmalig als ein gesellschaftliches Subsystem mit einer spezifischen Eigendynamik heraus.

Bei der Regierung geht es dabei Foucault zufolge hauptsächlich um den Eintritt der vom hegemonialen Paradigma der Familie unabhängig gewordenen ökonomischen Techniken und Taktiken in den Bereich der Politik, d.h. um die »Einführung der Ökonomie in die politische Amtsführung« (ebd.: 49), sodass Ökonomie und Regierung von nun an begrifflich untrennbar miteinander verbunden werden: Regieren bezeichnet nach Foucault »die Kunst, die Macht in der Form und nach dem Vorbild der Ökonomie auszuüben« (ebd.: 49). Dabei zeichnet sich diese politökonomische Regierungskunst wesentlich dadurch aus, dass sie ihren Zweck, ihre Instrumente und ihre Regeln und Maßstäbe nicht einfach äußerlich gegenüber der tatsächlichen Regierungspraxis ableiten oder vorgängig auf abstrakte Weise begründen kann, sondern im Gegenteil aus der Immanenz der geleiteten Dinge selbst schöpfen muss. Die gute Regierung ist insofern gut, als sie über die Dinge gemäß der diesen Dingen eigenen Natur verfügt, indem sie sich beispielsweise flexibel der Eigendynamik der ökonomischen Kreisläufe anpasst und diese von außen steuert, anstatt direkt einzugreifen und diese Kreisläufe in ein starres juristisches Regime zu pressen. Das Kriterium der Bewertung der Regierung (und damit der Regierenden) liegt also in den regierten Dingen selbst, sodass sich die gelingende Praxis des Regierens nach den je angemessenen Zwecken und Zielen ausrichten muss, die den Dingen selbst immanent sind (ebd.: 54). Die Regierenden müssen mit anderen Worten so handeln, als stünden sie im Dienst der Regierten (ebd.: 55). Genau darin aber steht die Regierung machttypologisch in einem diametralen Gegensatz zur Souveränität, von der sie Foucault immer wieder explizit abgrenzt. Die systematische Unterscheidung von

Souveränität und Regierung ist dabei wesentlich, um die Gouvernementalität konzeptuell angemessen zu verstehen.

Denn das Aufkommen der Regierung als eines autonomen Problems innerhalb der Felder der bürgerlichen Gesellschaft und der modernen Politik ist Foucaults Diagnose zufolge wesentlich damit verbunden, dass die Souveränität nun als sekundäres Phänomen hinter den in der Moderne vorrangigen Machttypus der Regierung zurücktritt (Ders. 2012: 65). Unter Souveränität versteht Foucault dabei ein primär juridisches Modell der Macht, das sich in seiner Praxis in erster Linie auf einen Apparat von Rechten und Gesetzen stützt und in dem es vornehmlich um die Legitimierung der Herrschaft staatlicher Institutionen geht. In *Der Wille zum Wissen* beschreibt Foucault die souveräne Macht in einer berühmten Formel als »das Recht, sterben zu *machen* und leben zu *lassen*« (Ders. 1983: 132, Hervorh. i.O.). Souveränität kommt nach Foucaults Ansicht primär im Recht zu töten zum Ausdruck und wird aus diesem Grund von Foucault als ein wesentlich asymmetrisches Recht bestimmt: Das »Recht über Leben und Tod« (ebd.: 131), das den Kern der Souveränität ausmacht, ist nur ein Recht über das Leben, insofern es das »Recht zum Töten ausspielt – oder zurückhält« (ebd.: 132).

Die souveräne Macht bezieht sich auf Untertanen und zielt auf deren Gehorsam gegenüber dem Gesetz. Es gehört zum Wesen der Souveränität, dass sie stets mit dem Schwert drohen, also im Zweifel ihre Zwecke durch das Mittel der Gewalt durchsetzen kann. In der klassischen Idee der Souveränität als Ausdruck der »transzendenten Singularität des Fürsten« (Foucault 2012: 47) wird souveräne Macht »über ein Territorium und infolgedessen über die es bewohnenden Subjekte ausgeübt« (ebd.: 50). Der Zweck der Souveränität liegt im Gegensatz zur Regierung nicht in der Immanenz der von ihr beherrschten Dinge oder Menschen, sondern »in ihr selbst« (ebd.: 54). Zwar wird das Gemeinwohl theoretisch als Zweck der souveränen Macht definiert; gleichzeitig wird unter dem Gemeinwohl jedoch auf zirkuläre Weise der Gehorsam der Untertanen gegenüber dem Gesetz verstanden, in welchem wiederum die Souveränität zum Ausdruck kommt. Das Gemeinwohl, so Foucaults Argument, »ist letzten Endes nichts anderes als die absolute Unterwerfung« (ebd.: 53).

Der Grund für das Zurücktreten der Souveränität gegenüber der Regierung liegt nun Foucault zufolge vor allem im Aufkommen eines neuartigen und spezifisch modernen Problems, nämlich in der Entdeckung des Phänomens der Bevölkerung. Die Bevölkerung tritt dabei als ein Subjekt hervor, dessen Vitalität durch neue, ökonomische Regierungstechniken gefördert, optimiert und gesteigert werden muss und das nicht länger mithilfe von Gesetzen als den klassischen Instrumenten der Souveränität geführt werden kann. Das biologische Leben – sowohl das individuelle Leben des Einzelnen als auch die Lebendigkeit der Gattung – wird

nun zum primären Einsatz der politischen Macht und verdrängt den abstrakten, juridischen Zugriff der Souveränität auf die Untertanen: »Weit mehr als das Recht ist das Leben zum Gegenstand der politischen Kämpfe geworden, auch wenn sich diese in Rechtsansprüchen artikulieren.« (ebd.: 140) Gerade das Auftauchen der Bevölkerung als neues politisches Subjekt ist nach Foucault der entscheidende Grund, aus dem die Familie als privilegiertes Modell der ökonomischen Regierung verschwindet und auf den partikularen Status eines Teilelements innerhalb des umfassenderen Konzepts der Bevölkerung reduziert wird (Ders. 2012: 60).

In Bezug auf die Entwicklung von der Souveränitätsmacht zur gouvernementalen Regierungsmacht geht Foucault aber gerade nicht von einer eindeutigen Abfolge in Form von historisch voneinander abtrennbaren Stufen aus, in deren Rahmen die Souveränität von der Regierung einfach ersetzt oder verdrängt worden wäre. »Ganz besonders gilt das, wo die Abfolge auf einer progressiven Version der modernen europäischen Geschichte basiert, die im Übrigen die europäischen Kriege der beiden letzten Jahrhunderte außer Acht lässt.« (Butler 2020: 142) Vielmehr stellt sich das Problem der Souveränität und damit des Rechts angesichts der Dominanz der sich neu etablierenden Regierungspraktiken sogar »in größerer Schärfe« (Foucault 2012: 62). Denn nun – angesichts der neuartigen Herausforderungen, die mit der Regierung von Bevölkerungen einhergehen – geht es in den politischen Kalkülen der Macht um die spezifische Frage, »welche juridische Form, welche institutionelle Form und welche Rechtsgrundlage man der für einen Staat bezeichnenden Souveränität geben konnte« (ebd.: 62).

In seiner 1979 gehaltenen Vorlesungsreihe *Die Geburt der Biopolitik*, die die Themen der Gouvernamentalität und der Regierung fortführt und eng mit *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* zusammenhängt, unterstreicht Foucault in diesem Zusammenhang zunächst, dass sich Bevölkerungen mit den Mitteln rechtlicher Vorschriften, Maßnahmen und Verbote nicht angemessen steuern lassen und sich dementsprechend der Bereich des Ökonomischen anhand einer vornehmlich juridischen Regierungstechnik weder adäquat erfassen noch regieren lässt. Denn mit der Einführung der Bevölkerung entsteht gleichzeitig der *Homo oeconomicus* als Fluchtpunkt einer politischen Rationalität, die auf die Regierung eines in seinen Funktionsmechanismen autonomen und gegenüber dem Recht eigendynamischen ökonomischen Systems ausgerichtet ist (Menke 2015: 202). Ökonomische Prozesse – und mit ihnen der *Homo oeconomicus* als ökonomisch handelnder Akteur – unterliegen ökonomischen Logiken und nicht in erster Linie rechtlichen Regeln. Diese bilden eher den formellen Ermöglichungsrahmen für wirtschaftliche Handlungsspielräume. In den neu entstehenden Regierungstechniken geht es nach Foucault um die Beantwortung der Frage: »Wie soll man nach Rechtsregeln einen Raum der Souveränität regieren, der den Nachteil

oder Vorteil hat, von Wirtschaftssubjekten bevölkert zu sein?« (Foucault 2006b: 405). Und er konstatiert angesichts des Problems der Regierbarkeit der wirtschaftlichen Prozesse im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaften des 18. und 19. Jahrhunderts: »Die Rechtstheorie ist nicht in der Lage, dieses Problem zu behandeln und die Frage zu entscheiden: Wie soll man in einem Raum regieren, der von Wirtschaftssubjekten bevölkert wird« (ebd.: 403).

Aber das bedeutet gerade nicht das Verschwinden der Souveränität und der Theorie des Rechts. Die Macht muss vielmehr am Schnittpunkt von zwei heterogenen, miteinander unvereinbaren Logiken operieren, nämlich zwischen der juristischen Logik des souveränen Rechtssubjekts und der neuen Logik des ökonomischen Menschen, welcher sowohl als bürgerliches Interessensubjekt, d.h. »als Subjekt individueller Entscheidungen [...], die zugleich nicht weiter zurückführbar und unübertragbar sind« (ebd.: 373), als auch ganz wesentlich als Teil von Bevölkerungsprozessen verstanden wird. Dementsprechend wird auch der Merkantilismus von Foucault als »die erste Rationalisierung der Ausübung der Macht als Praktik des Regierens« (Ders. 2012: 57) aufgefasst. Einerseits konstituiert sich die neue, gouvernementale Regierungskunst also in »Ablehnung einer politischen Vernunft, die sich am Staat und seiner Souveränität orientiert« (Ders. 2006b: 390), da die Geburt der Bevölkerung genau diesen klassischen machtheoretischen Rahmen sprengt. Andererseits bildet die politökonomische Regierung von Bevölkerungen zugleich eine Praxis, »deren rationales Maß sich juristisch an einer Wirtschaft ausrichten soll, die als Produktions- und Tauschprozess aufgefasst wird« (ebd.: 405) und in der folglich das Problem der Souveränität und die Figur des Rechtssubjekts nicht eliminiert sind (Ders. 2012: 63). Gouvernementale Macht muss also in ihren Operationen stets in Rechnung stellen, dass die Subjekte sowohl ökonomisch kalkulierende und handelnde Individuen – denen es um ihre Bedürfnisbefriedigung und die Verwirklichung ihrer Interessen geht – als auch juristische Personen sind, die Träger subjektiver Rechte sind und deren rechtlich garantierte Freiheiten gegeneinander abgegrenzt werden müssen.

Mit der Bevölkerung konstituiert sich damit neben der weiterhin existierenden und gesellschaftlich wirkmächtigen Figur des »Homo juridicus« (Ders. 2006b: 379) ein ökonomischer Objektbereich, der vor allem auf die effiziente Kontrolle und Regulierung des Lebens und seiner Sicherheit zielt und sich zu diesem Zweck hauptsächlich auf die Steuerung und Überwachung des Gesundheitsniveaus, der Hygiene, der Geburten- und Sterblichkeitsrate, der Lebensdauer, der Unfallhäufigkeiten sowie der Seuchen und Epidemien innerhalb der verschiedenen sozialen Milieus innerhalb einer Gesamtbevölkerung bezieht (Ders. 2012: 60), und zwar unter dem Einsatz neuer Wissensdispositive wie der Physiokratie und der Statistik (ebd.: 63). Auf diese Weise repräsentiert die

Bevölkerung »das schlechthin letzte Ziel der Regierung« (ebd.: 61), und zwar nicht mehr vorrangig als Bezugspunkt der souveränen Gesetzesmacht, sondern als ein ökonomisch zu führendes »Subjekt von Bedürfnissen und Bestrebungen« (ebd.: 61). Foucault spricht mit Blick auf diese komplexe Verhältnisbestimmung von Souveränität und Regierung von einem »Dreieck: Souveränität – Disziplin – gouvernementale Führung, dessen Hauptzielscheibe die Bevölkerung ist und dessen wesentliche Mechanismen die Sicherheitsdispositive sind« (ebd.: 64).

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Soziologie und Rechtssoziologie

Foucaults kanonische Anerkennung ist angesichts von theoriepolitischen Rezeptionsblockaden im deutschsprachigen Raum nicht selbstverständlich, die sich insbesondere innerhalb der Kritischen Theorie um Jürgen Habermas und Axel Honneth mit einer abwehrenden Haltung gegenüber französischer Kulturtheorie beobachten lassen (Seyfert 2017: 648). Der Aufstieg zur festen Größe in den Human- und Sozialwissenschaften vollzieht sich entsprechend spät. In der allgemeinen Soziologie etabliert sich Foucault über die Arbeiten von Urs Stäheli, Andreas Reckwitz oder Stephan Moebius (Seyfert 2017: 647 f.). Die sozialwissenschaftliche Subdisziplin der Gouvernementalitätsstudien verdankt Foucault ihren Namen, exemplarisch ist der Sammelband *Gouvernementalität der Gegenwart* (Bröckling/Krasmann/Lemke 2000), in dem auch der hier besprochene Schlüsseltext erschienen ist. Heute gilt Foucault in der Soziologie als Klassiker, nicht zuletzt aufgrund grundlegender methodischer Errungenschaften wie der archäologischen und genealogischen Methoden der Diskursanalyse (zur ersteren in *Archäologie des Wissens* (Foucault 2022a) und zur letzteren in *Überwachen und Strafen* (Foucault 2022b)), die das soziologische Arbeiten nachhaltig geprägt haben. Foucaults Diskursanalyse wird als gesellschafts- oder differenztheoretische Konzeption rezipiert (Seyfert 2017: 650). Gesellschaftstheoretisch umfasst sie die »Selbstbeobachtung der Gegenwartsgesellschaft« sowie die »historische Analyse gesellschaftlicher Formationsumbrüche« (ebd.), differenztheoretisch interessiert sie sich für die Bedingungen der Möglichkeit von Diskursverschiebungen (ebd.). Foucault rückt dabei sprachtheoretisch Diskursformationen in den Mittelpunkt und grenzt seine Methode von einem ideengeschichtlichen Theorieverständnis ab, das Werke und Autoren streng nach Epochen trennt.

Wissenssoziologisch ist Foucaults eigene Abgrenzung von Immanuel Kant zentral (Foucault 2008: 50 f.). Was als wahr gilt, also was wir über die Dinge in der Welt wissen, ist für Foucault nicht länger allein von

der Vernunft, das heißt einem bestimmten geistigen Vermögen des Menschen zur Erkenntnis, abhängig. Es kommt nicht länger nur auf die subjektiven Bedingungen an, unter denen ein Subjekt die Möglichkeit hat, das Wahre zu erkennen. Entscheidend ist nun die Macht, die das erkennende Subjekt zum zu erkennenden Objekt ins Verhältnis setzt. Mehr noch: die herrschenden Machtverhältnisse bestimmen darüber, welches Verständnis von Vernunft als Bedingung der Erkenntnis von Wahrheit gilt, also was als legitimes Wissen behandelt wird. Diese Einsicht ist im Anschluss an Foucault für jede kritische Gegenwartsanalyse von fundamentaler Bedeutung: Wissen muss immer in seiner Verschränkung mit Macht, als diskursiver Ausdruck gesellschaftlich vermachteter Sinnerzeugung verstanden werden.

Foucault hat nie einen juristischen Diskurs direkt analysiert (Schweitzer 2015: 202). Doris Schweitzer (2015) formuliert in Hinblick auf etwaige Anpassungen, die bei der Anwendung einer Foucaultschen Analyseperspektive auf Rechtsdiskurse notwendig wären, folgendes: Foucault war in erster Linie an der Geschichte okzidentaler Wahrheitsproduktion durch Macht interessiert, während der Analyse des Rechts meist eine normative Perspektive auf Gerechtigkeit zugrunde liegt. Dennoch wirkt seine »Kritik der Repressionsvorstellung der Macht in ihrer Strafrechtlastigkeit und Souveränitätsorientierung« (Gehring 2007: 175) bis in die Rechtssoziologie hinein. Diese Foucaultsche Analyseperspektive ist auch im Umgang mit empirischen Daten hilfreich. Derart verfolgt Sonja Buckel (2013) in ihrer Studie zum europäischen Migrationsrecht einen »rechtstheoretischen Ansatz, der auch auf machttheoretischen Annahmen Foucaults« (ebd. 2013: 71) basiert und letztlich danach fragt, »wie gesellschaftliche Kräfteverhältnisse sich in das Recht übersetzen« (ebd. 13). Um diese offenzulegen, entwickelt sie einen Theorierahmen, der eine Analyse empirischer Daten ermöglicht, die über die Rechtsform hinausreicht und das Politische, also in Foucaults Sinne die Verwobenheit von Wissen- und Machtbeziehungen, im Recht beleuchtet.

Das bereits eingeführte Dreieck von Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität exemplifiziert ebenso eine rechtssoziologische Perspektive auf Foucaults Wirken. Das Recht ist mit Foucault Ausdruck einer bestimmten Souveränität, die beispielsweise in unseren liberalen Gesellschaften Freiheit und Gleichheit durch den rechtlichen Schutz des Individuums realisiert. Foucaults Rechtsverständnis, so zeigen Hunt und Wickham (1994: 60) und auch Thomas Biebricher (2020: 208), ist von der Imperativtheorie des Rechtstheoretikers John Austin, aber auch dem Begründer des panoptischen Konzepts Jeremy Bentham geprägt. Die Theorie des imperativen Rechts geht davon aus, dass als Recht gilt, was der Souverän als Recht setzt (Menke 2015: 104), und nicht, was beispielsweise als moralisch oder ethisch vertretbar gilt. Diesem Anschluss an das imperative Recht wollen Hunt und Wickham (1994: 59)

rechtssoziologisch begegnen, indem sie demgegenüber den disziplinierenden Charakter des Rechts stärker beleuchten. Wie Foucault andeutete (Biebricher 2020: 210, s. Kapitel 2), geht es darum, das Recht einer Machtanalyse zu unterziehen, die sich auf seine disziplinierende Wirkung über das verbrieftete Recht hinaus konzentriert.

Am Panoptikum lässt sich das gut illustrieren. Dieses wurde von Bentham, dessen utilitaristische Philosophie großen Einfluss auf den Liberalismus hatte, als effektives und effizientes Gefängnis-konzept entwickelt. Die Architektur des Panoptikums besteht aus einem zentralen Turm mit verspiegelten Fensterscheiben. Von diesem können die relevanten Bereiche beobachtet werden, ohne dass die Subjekte in diesen Bereichen wissen, ob sie akut beobachtet werden oder nicht. Die schiere Möglichkeit der Beobachtung fällt mit der tatsächlichen Beobachtung zusammen und hat unmittelbaren Einfluss auf das subjektive Verhalten, das sich fortan einer Norm angleicht – also dem Verhalten, welches vom vermeintlichen Beobachter als normal erwartet wird.

Das gelehrige Rechtssubjekt mitsamt seinem fügsamen Körper lässt sich so als Produkt einer spezifischen Regierungsform von zwei Seiten betrachten: von der Seite einer tatsächlichen und der Seite einer möglichen Beobachtung. Die tatsächliche Beobachtung erfolgt in formellen, vom Recht getragenen Institutionen, wie Justizvollzugsanstalten, aber auch soziale Einrichtungen wie Universitäten, Schulen oder andere Erziehungseinrichtungen sind Institutionen, die disziplinierend auf das Individuum wirken. Diese verkörpern das geltende Recht und stützen die Souveränität. Entscheidend für eine rechtssoziologische Weiterentwicklung ist die informelle, mögliche Beobachtung, die nicht direkt als Produkt souveräner Machtinstanzen erkannt werden kann. Diese bildet die Unterseite des Rechts, die sowohl die Techniken der Disziplinierung legalisiert wie sie auch das Recht zur Bestrafung legitimiert (Hunt/Wickham 1994: 56).

Der dritte Begriff im Dreieck, die Gouvernamentalität, verweist in diesem Kontext auf die Gesamtheit der Regierungspraktiken, die sich nicht auf die staatliche Regierung beschränken, sondern sich auch auf (vermeintlich) private Bereiche wie die Familie oder auf die Selbstregierung erstrecken. Eine Foucaultsche Perspektive ist rechtssoziologisch also nicht nur hinsichtlich der verdeckten legalisierenden und legitimierenden Aspekte der Rechtsprechung interessant, sie untersucht auch das Verhältnis von Recht und Wahrheit in unseren Wissensordnungen (Tucker 1990: 179) und beleuchtet die komplexe Beziehung zwischen Souveränität, disziplinierendem Recht sowie gouvernementaler Führung, um die vielfältigen Wirkweisen der Macht aufzuspüren.

Bemerkenswert sind dabei auch die Parallelen zwischen Foucaults Gouvernamentalitätsbegriff und dem seit einigen Jahren in den Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften prominenten Begriff der

governance, der eine bestimmte Qualität politökonomischen Managements komplexer Regelsysteme beschreibt, das auf ›smarte‹ Weise weitgehend ohne Hierarchien funktionieren soll (Benz 2004). Hier lässt sich eine bestimmte Spielart der Ökonomisierung beobachten, die von einem Rückgang des Normativen begleitet wird und von der auch Rechtsstaat und -subjekt betroffen sind (Frerichs 2015: 236). Derartige marktförmige Regierungsvorstellungen gehen nicht selten mit einer »Individualisierung sozialer Konflikte« einher, die oft »als Herausforderung, wenn nicht als Bedrohung der [gesellschaftlichen] Integration durch Recht« (ebd.: 234) wahrgenommen werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Recht schließlich auch im Anschluss an Foucaults Suche nach neuen Formen der Gouvernamentalität, in deren Rahmen er sich 1979 dem deutschen Ordoliberalismus zuwendet (Lemke 2001: 114). Er kontrastiert diesen mit dem klassischen Liberalismus, dessen politische Ideologie staatlichen Zugriffen auf private und ökonomische Sphären ablehnend gegenübersteht (Hesse 2007: 223). Foucault erkennt im Ordoliberalismus eine »intelligente ›Selbstbegrenzung‹ des Staates, die die Regierung gerade wirkungsvoller« (ebd.: 223) macht. Der Ordoliberalismus ist für Foucault dabei gerade insofern interessant, als er eine »gestaltende Politik und die Herstellung eines entsprechenden institutionellen Rahmens« (Lemke 2001: 104) ermöglicht, da er anders als seine klassische Vorform den Markt nicht als eine zu schützende Sphäre, sondern als Prinzip des Staates versteht. Damit eröffnet sich ein neuer Raum der Regierung, dessen Grundlage die »Universalisierung der Unternehmensform und die Redefinition des Rechts« (ebd.: 105) ist. Die individualisierte Freiheit orientiert sich hier an Wettbewerbsbedingungen und ihr Schutz macht (sozial-)staatliche Sicherungen erforderlich, bei denen insbesondere das Recht zum gesellschaftspolitischen Regierungsinstrument wird, um das Individuum als Grundlage staatlicher Souveränität abzusichern (ebd.: 106). Dieser gesellschaftspolitische Gestaltungsraum, der aus der aufgehobenen Trennung von Staat und Markt erwächst, erscheint Foucault zwar begrüßenswert, offenbart sich aber postum wiederum nur als eine weitere Herrschaftstechnik. Denn die wirtschaftspolitischen Entwicklungen nach der neoliberalen Wende, die als Schutzreaktion auf die totalitären Systeme der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vollzogen wurde, konnte Foucault nicht mehr voraussehen. Die Ägide des gegenwärtigen Neoliberalismus bedeutet eine ökonomische Regierungsmacht, die das Recht substituiert und der im Sinne Foucaults kritisch begegnet werden will.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2008): *Was ist ein Dispositiv?*, Zürich/Berlin: diaphanes.
- Benz, Arthur (Hg.) (2004): *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung*, Wiesbaden: Springer VS.
- Biebricher, Thomas (2020): »Macht und Recht: Foucault«, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Tübingen: Mohr Siebeck, 207–225.
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.) (2000): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Buckel, Sonja (2013): *Welcome to Europe – Die Grenzen Des Europäischen Migrationsrechts: Juridische Auseinandersetzungen um das »Staatsprojekt Europa«*, Bielefeld: Transcript.
- Butler, Judith (2020): *Die Macht der Gewaltlosigkeit. Über das Ethische im Politischen*, Berlin: Suhrkamp.
- Eribon, Didier (1991): *Michel Foucault. Eine Biographie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2005): »Gespräch mit Duccio Trombadori (1980)«, in: Ders. (Hg.), *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV. 1980–1988*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 51–118.
- Foucault, Michel (2006a): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2006b): *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2008): *Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin: Merve Verlag.
- Foucault, Michel (2012): »Die »Gouvernementalität««, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 41–67.
- Foucault, Michel (2015): *Die Strafgesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1972–73)*, Berlin: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2016): *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76)*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2022a): *Archäologie des Wissens*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2022b): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2022c): *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel/Trombadori, Duccio (1996): *Der Mensch ist ein Erfahrungstier: Gespräch mit Duccio Trombadori*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Frerichs, Sabine (2010): »Zwischen Gerechtigkeit und Wahrheit. Das

- Rechtssubjekt in der Marktgesellschaft«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31 (2), 231–250.
- Gehring, Petra (2000): »Epistemologie? Archäologie? Genealogie? – Foucault und das Recht«, in: *Internationale Zeitschrift für Philosophie* 1, 18–33.
- Gehring, Petra (2007): »Foucaults ›juridischer‹ Machttyp, die ›Geschichte der Gouvernementalität‹ und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie«, in: Krasmann, Susanne/Volkmer, Michael: *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld: Transcript, 157–180.
- Geisenhanslüke, Achim (2014): »Wahnsinn und Gesellschaft«, in: Kammler, Clemens/Parr, Rolf/Schneider, Ulrich J. (Hg.), *Foucault-Handbuch*, Stuttgart: J.B. Metzler, 26–37.
- Hesse, Jan-Otmar (2007): »›Der Staat unter der Aufsicht des Marktes‹ – Michel Foucaults Lektüren des Ordoliberalismus«, in: Krasmann, Susanne/Volkmer, Michael: *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld: Transcript, 213–237.
- Hunt, Alan/Wickham, Gary (1994): *Foucault and law: Towards a sociology of law as governance*, London: Pluto Press.
- Lemke, Thomas (2001): »›Die Ungleichheit ist für alle gleich‹ – Michel Foucaults Analyse der neoliberalen Gouvernementalität«, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 16, 99–115.
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*, Berlin: Suhrkamp.
- Sarasin, Philipp (2023): *Michel Foucault zur Einführung*, Hamburg: Junius Verlag.
- Schweitzer, Doris (2015): »Diskursanalyse, Wahrheit und Recht: Methodologische Probleme einer Diskursanalyse des Rechts«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35 (2), 201–222.
- Seyfert, Robert (2017): »Foucault-Rezeption in der deutschsprachigen Soziologie«, in: Moebius, Stephan/Poder, Andrea (Hg.), *Handbuch Geschichte der deutschsprachigen Soziologie*, Berlin: Springer, 637–661.
- Turkel, Gerald (1990): »Michel Foucault: Law, Power, and Knowledge«, in: *Journal of Law and Society* 17 (2), 170–193.
- Vogl, Joseph (2015): *Der Souveränitätseffekt*, Zürich/Berlin: Diaphanes.